

Postulat Bühler-Häfliger Sarah und Mit über einen kantonalen Solidaritätsbeitrag für die Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und von Fremdplatzierungen vor 1981 im Kanton Luzern

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie den Menschen, die im Kanton Luzern vor 1981 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und von Fremdplatzierungen wurden, ein kantonaler Solidaritätsbeitrag ausbezahlt werden kann. Der Solidaritätsbeitrag soll 25'000 Franken betragen.

Es soll sichergestellt werden, dass Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen einen direkten Zugang zu Informationen betreffend die Entschädigung, die Fördermassnahmen sowie die historische Aufarbeitung und die psychologische Unterstützung erhalten. Die kantonalen und kommunalen Behörden haben einen möglichst einfachen und niederschwelligen Zugang zu den Dokumenten zu gewährleisten.

Begründung:

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und die Fremdplatzierungen vor 1981 sind eines der dunkelsten Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte. Betroffene waren etwa Verdingkinder, Heimkinder oder sogenannte «administrativ Versorgte».

Für die Betroffenen endete das Unrecht nicht mit der Volljährigkeit. Nach Aufhebung der Vormundschaft wurden sie sich selbst überlassen – ohne Unterstützung bei der beruflichen oder sozialen Integration. Ohne ausreichende Schulbildung oder berufliche Perspektiven blieben viele in Armut gefangen.

Heute sind viele der Betroffenen im Rentenalter. Noch immer leiden sie an den Folgen: Vorsorgeleistungen konnten nicht aufgebaut werden, viele leben in finanzieller Not, welche durch das Handeln der Behörden verursacht wurde. Das ganze Leben dieser betroffenen Menschen ist vom damaligen Handeln der kommunalen und kantonalen Behörden geprägt. Daraus sind schwere Schicksale entstanden, verursacht durch ein systematisch praktiziertes Vorgehen der Verantwortlichen.

Es waren keine Einzelfälle – und es handelt sich nicht um eine unvermeidliche Folge des damaligen Zeitgeistes. Vielmehr waren die Politik, die Behörden und soziale Institutionen von diesem System durchdrungen und darauf aufgebaut.

Auf Bundesebene wurden gesetzliche Grundlagen für eine umfassende gesellschaftliche und individuelle Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und zur Ausrichtung von finanziellen Leistungen – namentlich in Form eines Solidaritätsbeitrages zugunsten der Opfer – geschaffen.

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) werden Solidaritätsbeiträge auch durch «freiwillige Zuwendungen der Kantone» finanziert. Im März 2023 hat die Stadt Zürich einen entsprechenden kommunalen Solidaritätsbeitrag über 25'000 Franken geschaffen¹; der Kanton Schaffhausen setzt ab dem 1. Januar 2026 das Gesetz über einen kantonalen Solidaritätsbeitrag mit dem Betrag von 25'000 Franken in Kraft²; und der Kantonsrat im Kanton Zürich hat Ende 2025 einstimmig beschlossen, einen Solidaritätsbeitrag über 25'000 Franken pro betroffene anspruchsberechtigte Person auszurichten³.

Im Kanton Luzern hat sich der Regierungsrat im März 2025 umfassend für das Leid, das den Betroffenen angetan wurde, entschuldigt. Zudem hat sich die Regierungsratspräsidentin in der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) für eine koordinierte, schweizweit einheitliche Lösung eingesetzt. Die SODK hat entschieden, in der Frage der kantonalen Solidaritätsbeiträge keine einheitliche Empfehlung für alle Kantone zu erarbeiten und diesbezüglich nicht aktiv zu werden. Damit verbleibt die Entscheidung über allfällige Solidaritätsbeiträge über den Bundesbeitrag hinaus bei den einzelnen Kantonen und Gemeinden.

Damit nicht eine neue Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung der Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 im Vergleich zu anderen Kantonen entsteht, muss der Kanton Luzern selbst aktiv werden.

Die Luzerner kommunalen Behörden sowie der Kanton Luzern haben in der Vergangenheit Zwangsmassnahmen angeordnet. Es kann deshalb auch ein Verteilschlüssel des Beitrags zwischen Gemeinden und Kanton geprüft werden.

Ein Solidaritätsbeitrag ist ein Zeichen der Anerkennung der Mitschuld und der Mitverantwortung der Luzerner Behörden am grossen Leid der Betroffenen sowie eine späte Würdigung der Lebensleistung dieser Menschen.

Bühler-Häfliger Sarah

Koch Hannes, Berset Ursula, Rey Caroline, Senn-Marty Claudia, Lang Tobias, Galbraith Sofia, Fässler Peter, Budmiger Marcel, Muff Sara, Horat Marc, Studhalter Irina, Zbinden Samuel, Pi-lotto Maria, Roth Simon, Irniger Barbara, Bolliger Roman, Waldvogel Gian, Bärtsch Korintha

¹ <https://www.stadt-zuerich.ch/de/lebenslagen/unterstuetzung-und-beratung/finanzielle-unterstuetzung/kommunaler-solidaritaetsbeitrag.html>

² <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Sozialamt/Solidarit-tsbeitrag-18776337-DE.html>

³ <https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaeft/?id=873861984a774e8289ecfd1656cbea16>